

Statuten des Vereins

Wiener Schule für Traditionelle Chinesische Medizin

WSTCM und andere ganzheitliche Medizinsysteme

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **Verein WSTCM - Wiener Schule für Traditionelle Chinesische Medizin und andere ganzheitliche Medizinsysteme**.
2. Er hat seinen Sitz in 2500 Baden und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten deutschsprachigen Raum.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, die Förderung der ganzheitlichen Betrachtung des Menschen als Leib-Seele-Einheit und die Förderung der Eigenverantwortung des Menschen in Fragen der Erhaltung der Gesundheit und der Gesundwerdung. Dabei soll insbesondere das Wissen des ganzheitlichen Medizinsystems, der traditionellen chinesischen Medizin mit ihren Methoden – der Anwendung von chinesischen und westlichen Arzneipflanzen, der Ernährungslehre und der Körpertherapien und Bewegungslehren nach TCM auf traditioneller und wissenschaftlicher Basis erforscht, gefördert, ausgetauscht und zugänglich gemacht werden.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO). Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 3: Werte

Der Verein WSTCM - Wiener Schule für Traditionelle Chinesische Medizin und andere ganzheitliche Medizinsysteme tritt für folgende Werte im Innen- und Außenverhältnis ein:

Respektvoller Umgang, gegenseitige Wertschätzung und Freude im Miteinander

Wir treten für ein ganzheitliches Menschenbild ein und leben den respektvollen und wertschätzenden Umgang, Fairness und Gerechtigkeit im Miteinander unabhängig von Alter, Geschlecht, Kultur, Religion und Herkunft. Der respektvolle Umgang umfasst für uns alle Lebewesen (Menschen, Tiere, Pflanzen, Natur).

Verantwortungsvoller Umgang mit Wissen und dessen Verbreitung

Wir übernehmen gesellschaftliche Verantwortung, indem wir Wissen in Gesundheitsfragen aus salutogenetischer, ganzheitlicher sowie aus wissenschaftlicher und traditioneller Sicht (Erfahrungswissen) sammeln und weitergeben, uns mit anderen darüber austauschen und den kritischen Dialog zulassen. Dabei sind uns Selbstverantwortung, Empathie und soziale Verantwortung wichtig.

Offenheit und Wertschätzung gegenüber dem fundierten Wissen der unterschiedlichen medizinischen Traditionen und der modernen Wissenschaft

Wir entwickeln uns stetig weiter, bleiben offen und neugierig für neue Erkenntnisse und fördern den wissenschaftlichen Diskurs. Dabei versuchen wir, authentisch zu bleiben und den Mut zu bewahren, zu unserer Sichtweise zu stehen und diese auch zu kommunizieren.

Kooperationsbereitschaft und Verbundenheit

Wir arbeiten partnerschaftlich mit anderen Institutionen, Vereinigungen und Berufsgruppen zusammen, um die Entwicklung und den Einsatz präventiver und ganzheitlicher Behandlungsmethoden im Gesundheitssystem und in der Gesellschaft zu unterstützen.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

2. Als ideelle Mittel dienen:

- Beschäftigung mit und Erforschung von allen Aspekten westlicher und chinesischer Arzneipflanzen und anderer naturheilkundlicher Heilmethoden, insbesondere der Phytotherapie nach TCM, der Ernährungslehre und Bewegungslehre nach TCM auf traditioneller und wissenschaftlicher Basis
- Sammlung und zur Verfügung stellen von tradiertem und wissenschaftlichem, ärztlichem und pharmazeutischem Wissen
- Austausch von Informationen, Fachwissen und Forschungsergebnissen in Fachkreisen, national und international
- Bildung und Förderung von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Aktivitäten
- Forschungs-, Bildungs-, Gesundheitsreisen und Exkursionen
- Kooperationen mit Organisationen, Vereinen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung, Begleitung von Forschungs-, Gesundheits-, Bildungs- und Kunstprojekten
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Interessierten, Fachkundigen, Unternehmern, Experten, Wissenschaftlern
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
- Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen
- Abhaltung von Vereinstreffen zur Werbung von Mitgliedern
- Teilnahme an Veranstaltungen, Märkten und Messen
- Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newsletter, Gesundheitsplänen zur Stabilisierung und zum Erhalt ganzheitlicher Vitalität
- Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen, Diskussionsabende, Seminare, Workshops, Erlebnisabende, Tagungen, Podiumsgespräche, Webinare

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
 - Aufnahmegebühren
 - Erlöse aus Veranstaltungen, Seminaren, Trainings, Workshops und Ausstellungen
 - Forschungszuschüsse
 - öffentliche Zuschüsse
 - Erlöse aus Projekten
 - Bildungsförderungen
 - Einnahmen aus (virtuellen) Währungen
 - Erlöse aus Forschungen
 - Verwertungen
 - freiwillige Beiträge
 - Spenden, Subventionen
 - Erträge aus Märkten
 - Vermietung und Verpachtung
 - Einnahmen aus Kooperationen, Empfehlungen und Vermittlung
 - Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Crowdfunding, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern und durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).
 - Austausch von Leistungen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder, außer die Ehrenmitglieder, zahlen den Mitgliedsbeitrag.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Mitarbeit und ihre Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Die ehrenamtliche aktive Mitarbeit wird mit dem Vorstand abgestimmt.
3. Assoziierte Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedbeitrages unterstützen, ohne Stimmrecht in der Generalversammlung.
4. Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen, ohne Stimmrecht in der Generalversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und Beschluss des Vorstands.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher (30.9.) schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mails das Datum der Sendebestätigung maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, die wiederholte Missachtung der im § 3 der Vereinsstatuten dargelegten Werte und vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 4. genannten Gründen auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Alle Mitglieder ausgenommen die Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Beitrittsgebühren in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
6. Ehrenmitglieder sind von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und der wissenschaftliche Beirat (§ 17).

§ 10: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen,
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt werden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern die neue Tagesordnung zu schicken. Werden Anträge nach diesem Zeitpunkt bzw. erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so können diese zur Diskussion und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Präsident/in des Vereins, in deren/dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
5. Vornahme von Wahlen und Enthebungen (Vorstand und Rechnungsprüfer/innen)
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer/innen und dem Verein
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 12: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal 12 natürlichen Personen. Aus dem Vorstand sind ein/e Präsident/in und ein/e Vizepräsident/in zu bestimmen, denen mit dieser Funktion die Führung der laufenden Geschäfte übertragen wird. Eine sonstige Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Funktionsdauer währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstand einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Vorstandssitzungen werden von der/m Präsidentin/en, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch die/der Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Präsidentin/en den Ausschlag. Abstimmungen mittels Umlaufbeschluss sind zulässig, wenn zumindest die

- Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen ihre Stimme abgeben.
7. Den Vorsitz führt die/der Präsident/in, bei Verhinderung die/der Vizepräsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
 9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolge wirksam.
 10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Für die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses zu sorgen;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder;
4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, Fördermitgliedern;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
9. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Präsident/in führt gemeinsam mit der Vizepräsident/in die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der Präsident/in hat gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Dirimierungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den/die Präsident/in und den/die Vizepräsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Präsident/in und die/der Vizepräsident/in vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Verhinderungsfall werden sie durch bevollmächtigte Stellvertreter/innen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Präsidentin/en oder der/des Vizepräsidentin/en. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und bestimmt eine/n Protokollführer/in.

§ 15: Rechnungsprüfer/innen

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer/innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Die Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17: Der Wissenschaftliche Beirat:

1. Um die Vereinsmitglieder, insbesondere den Vorstand in Fragen der Wissenschaft, Literatur, Publikationen, Lehrveranstaltungen usw. zu beraten, kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat einberufen.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Personen, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse und Eignungen zu einer wissenschaftlichen beratenden Tätigkeit fähig sind.
3. Die Berufung in und die Abberufung aus dem wissenschaftlichen Beirat erfolgt in einer Vorstandssitzung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss.
4. Ein Mitglied kann die Berufung in den Beirat ablehnen sowie jederzeit freiwillig unter Angabe eines triftigen Grundes aus dem Beirat ausscheiden. Die diesbezügliche Meldung ergeht an den Vorstand, welcher in seiner nächsten Sitzung die Abberufung auszusprechen hat. Wenn keine Abberufung oder freiwilliger Austritt erfolgt, bleibt ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates in seiner Funktion, solange die Vereinsmitgliedschaft währt.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, die unter den Aspekten der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, andernfalls soll es Zwecken der Sozialhilfe zukommen.
4. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

§ 19: Allgemeines

In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.

Eingetragen in das Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 23.12.2009 unter der ZVR-Zahl 746051624.